

27.06.84

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Neunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das
Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 25.07.84

27.06.84

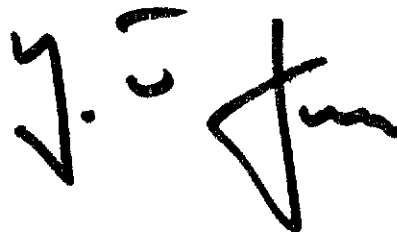
Wi

Verordnung
der BundesregierungNeunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) - 651 09 - Ei 90/84

Bonn, den 27. Juni 1984

An den
Herrn Präsidenten des BundesratesHiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung erlasseneNeunzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -mit Begründung und Anlage. ⁺⁾ Die Verordnung wurde am 16. Juni 1984 im Bundesanzeiger
Nr. 111 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Prä-
sidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft



Fristablauf: 25.07.84

⁺⁾ Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen,
da diese bereits am 16. Juni 1984 im Bundesan-
zeiger Nr. 111 verkündet worden ist.

13.07.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.